

Gesellschaftsvertrag der International Alumni Center gGmbH

in der Fassung vom XXX

§ 1 Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
International Alumni Center gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäfte frühestens am 1. Januar 2017 auf, jedoch nicht vor Eintragung in das Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2 Gesellschaftszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - von Wissenschaft und Forschung

Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser oben genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch eine juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder durch ausländische Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO.

- (7) Die Gesellschaft verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch den Betrieb eines wissenschaftlichen Kompetenzzentrums („Alumni-Center“), das technische Lösungen, Wissen und Methoden für die Arbeit mit Alumni dokumentiert, entwickelt und zur Förderung der vorstehend beschriebenen Zwecke bereitstellt und damit den Aufbau von Netzwerken gemeinnützig Handelnder fördert. Sie verfolgt zudem das Ziel, Alumni zum gemeinnützigem Handeln zu befähigen und sie in solchen Aktivitäten zu unterstützen. Die Gesellschaft führt hierzu eigene Veranstaltungen durch, trägt über Publikationen zum Wissenschafts- und Forschungstransfer bei und kooperiert im Rahmen der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung mit Partnerorganisationen. Auch sonstige soziale Innovatoren können innerhalb dieses gemeinnützigem Rahmens befähigt und unterstützt werden.

Der Begriff „Alumni“ umfasst dabei natürliche Personen, die selbst von gemeinnützigem Stiftungen oder anderen öffentlichen bzw. gemeinnützigem Organisationen eine Förderung erhalten haben oder Organisationen angehören, die solche Förderungen erhalten haben. Die Angebote des Alumni-Centers richten sich ebenfalls an interessierte Mitarbeiter und Vertragspartner der gemeinnützigem Körperschaft „Robert Bosch Stiftung GmbH“, die bereit sind, die steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft zu unterstützen.

In diesem Rahmen werden die Gesellschaftszwecke insbesondere verwirklicht durch die Vernetzung und Weiterbildung von Personen und den Austausch von Wissen zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft sowie die Erforschung der Wirkungsweise von Netzwerken, zum Beispiel durch die Erhebung wissenschaftlicher Daten und Verbreitung von Wissen über die Bedeutung des Phänomens sowie etablierte und erprobte Maßnahmen der Netzwerkentwicklung; die Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsprogrammen – teils gegen Gebühr – für Führungskräfte und potentielle Führungskräfte aus allen Sektoren der Gesellschaft, sofern diese ein gemeinnützigem Engagement im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder nebenberuflich vorweisen können.

Die Gesellschaft fördert die internationale Gesinnung und den Völkerverständigungsgedanken durch die Organisation von Austauschmaßnahmen, Studienreisen, Werkstätten sowie Projekten, die die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen Multiplikatoren aus Deutschland und weiteren Ländern fördern und hierdurch sowohl den internationalen Austausch als auch die multikulturelle Begegnung von engagierten Bürgern und Bürgerinnen unterstützt. Des Weiteren durch die Vergabe von Stipendien nach den geltenden Vergaberichtlinien sowie durch öffentliche Ausstellungen, Publikationen, Tagungen, Seminare und Vorträge. Über diese Leistungen und die entsprechenden Vergaberichtlinien wird die Allgemeinheit in geeigneter Weise durch die Gesellschaft in Kenntnis gesetzt.

Die Gesellschaft wird ihre wissenschaftlichen Ergebnisse zeitnah veröffentlichen. Diese Aufgaben werden von der Gesellschaft im Rahmen ihrer personellen und materiellen Möglichkeiten im In- und Ausland wahrgenommen.

Soweit die Zweckverwirklichung der Gesellschaft außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, dient diese der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland.

- (8) Daneben kann die Gesellschaft auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der im vorstehenden Absatz 6 genannten Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.
- (9) Die Gesellschaft kann alle zur Unterhaltung der genannten Einrichtung notwendigen Nebenbetriebe und flankierenden Einrichtungen gründen und/oder betreiben. Sie ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen, oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten und unterhalten.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) und wird von der Robert Bosch Stiftung GmbH mit Sitz in Stuttgart erbracht.
- (2) Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen. Es ist in voller Höhe in bar ein zuzahlen. Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennwert von € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (3) Zur Leistung von Nachschüssen sind die Gesellschafter nicht verpflichtet.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile; Übergang von Geschäftsanteilen

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teile davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Einwilligung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) Die Gesellschafterversammlung;

- b) Die Geschäftsführung.
- (2) Außerdem kann ein Beirat eingesetzt werden, der keine Organeigenschaft aufweist.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte durch die Entsendung von Vertretern in eine Gesellschafterversammlung aus, die mindestens einmal im Jahr zusammentritt. Für deren Befugnisse und Zuständigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit dieser Vertrag nicht besondere Bestimmungen enthält.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer mit Brief, Telekopie oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Im Übrigen gelten für die Einberufung die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Versammlung leitet der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung (§ 7) oder, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter, oder wenn kein Vorsitzender oder Stellvertreter bestellt oder anwesend ist, der von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit als Versammlungsleiter gewählte Gesellschafter.
- (5) Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht im Gesetz oder in diesem Vertrag eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Aufgrund des Verbots der Stimmrechtsspaltung können die auf einen Gesellschafter entfallenden Stimmrechte nur einheitlich ausgeübt werden.
- (7) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlungen und die Beschlussfassungen sind Niederschriften zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Gesellschafterbeschlüsse können auch ohne ausdrückliches Einverständnis der Gesellschafter im schriftlichen Verfahren (Brief, Telekopie, E-Mail) gefasst werden, soweit es gesetzlich zulässig ist; die so gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 7 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter können einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wählen. Die jeweilige Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden stehen, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, die in den §§ 111 und 112 des AktG festgelegten Befugnisse und Obliegenheiten zu. Die übrigen Bestimmungen des AktG über den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft finden keine Anwendung.

§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Beschlussfassung über das Jahresprogramm und Beschlussfassung über die Drei-Jahres-Strategie;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung zur Verwendung des Jahresergebnisses;
 - c) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - d) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern;
 - e) Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten;
 - f) Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer zustehen;
 - g) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - h) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Übernahme neuer oder die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder sowie grundsätzliche strategische Beschlüsse programmatischer Art;
 - i) Genehmigung und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - j) Beschlussfassung über die Eröffnung neuer oder über die Schließung einer der zur Gesellschaft gehörenden Einrichtungen;
 - k) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie über Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen;
 - l) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Bei Abschluss der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern gemäß Absatz 2 d. sowie bei Geltendmachung der Ersatzansprüche nach Absatz 2 f. und bei der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers nach Absatz 2 c. wird die Gesellschafterversammlung durch ihren Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:
 - a) Gründung oder Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran;

- b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- c) Kreditaufnahmen, soweit diese nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
- d) Baumaßnahmen und Investitionen, soweit diese nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
- e) Miet-, Pacht- und Leasingverträge, soweit diese nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
- f) Übernahme von Bürgschaften, Garantieverprechen und sonstigen Haftungsverpflichtungen zugunsten Dritter;
- g) Erteilung und Widerruf einer Prokura oder Handlungsvollmacht;
- h) Gewährung von Darlehen;
- i) sonstige nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtige Geschäfte.

§ 9 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch diesen allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei Geschäftsführer zusammen oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Jeder Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für ein konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung.
- (3) Hauptamtlich tätige Geschäftsführer erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund ihres Dienstvertrages oder einer gesonderten Vereinbarung, über die die Gesellschafterversammlung beschließt.
- (4) Die Geschäftsführung ist zugleich Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter und nimmt gegenüber diesen Mitarbeitern die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers wahr. Die genauen Aufgaben der Geschäftsführer sowie die Verteilung der Geschäftsbereiche können im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist, geregelt werden.
- (5) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den gesetzlichen Vorschriften

aufzustellen und ihn nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

- (6) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.
- (7) Die Zeichnung der Firma durch die Geschäftsführer erfolgt in der Weise, dass die Zeichnenden der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer die alleinige Vertretungsbefugnis übertragen und jeden Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (9) Prokura kann nur als Gesamtprokura erteilt werden. Prokuristen sind jeweils nur gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertretungsberechtigt.
- (10) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis haben sie die Bestimmungen der von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung sowie die Regelung in § 8 Absatz 4 dieses Vertrages zu beachten.

§ 10 Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Beiräte einrichten, die keine Organeigenschaft aufweisen.
- (2) Die Beiräte haben die Funktion, die Geschäftsführung der Gesellschaft wissenschaftlich und organisatorisch zu unterstützen.
- (3) Die Zusammensetzung und die Arbeit der Beiräte werden in einer Geschäftsordnung für den jeweiligen Beirat geregelt, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.

§ 11 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen aufzustellen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und jedem Gesellschafter unverzüglich eine Abschrift zu übersenden.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Angehörigen der steuerberatenden oder der wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen, wenn dies von Gesellschaftern verlangt wird.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung der Geschäftsführung obliegen der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie ist berechtigt, in Erfüllung steuerrechtlicher Vorgaben der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit Rücklagen zu bilden und auszuweisen.
- (5) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, ohne ordnungsgemäß gefassten Beschluss den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften ungerechtfertigte

Zuwendungen irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Bei sämtlichen Rechtsgeschäften, Vorgängen und Maßnahmen zwischen der Gesellschaft einerseits und nahe stehenden Gesellschaften oder einem beziehungsweise mehreren Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen andererseits dürfen Leistung und Gegenleistung nicht unangemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze sein. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen gleichwohl empfangen haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet, soweit die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft, Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall des bisherigen Gesellschaftszwecks

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die gemeinnützige Robert Bosch Stiftung GmbH mit Sitz in Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Änderungen des Gesellschaftsvertrages

- (1) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftervertrages dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihr wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie innerhalb der Gesellschafter, die diesen Vertrag, das Gesellschaftsverhältnis oder die Gesellschaft betreffen, ist Stuttgart.
- (5) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von € 2.500,00.